

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecher [ANONYMISIERT 1],

[ANONYMISIERT 2],

[ANONYMISIERT 3]

und der Ansprecherin [ANONYMISIERT 4]
auch im Namen von [ANONYMISIERT 5]
vertreten durch [ANONYMISIERT]

betreffend das Konto von Berta Keller

Geschäftsnummern: 200500/SB; 209112/SB^{1,2}; 752854/SB³; 754508/SB⁴

Zugesprochener Betrag: 49 375.00 Schweizer Franken

¹ Ansprecherin [ANONYMISIERT 4] reichte zwei Anspruchsformulare ein, die unter den Geschäftsnummern 209112 und 220235 erfasst sind. Das CRT hat bestimmt, dass diese Ansprüche doppelt eingereicht wurden und behandelt sie zusammen unter der Geschäftsnummer 209112.

² Das CRT hat Ansprecherin [ANONYMISIERT 4] bereits das Konto von [ANONYMISIERT] zugesprochen. Siehe den Fall: *In re Konto von [ANONYMISIERT]*, der vom US-Gericht am 30. September 2003 genehmigt wurde.

³ Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] hat beim CRT keine Anspruchsanmeldung eingereicht. Sie hat jedoch im Jahre 1998 ein Anmeldeformular von ATAG Ernst & Young („ATAG-Formular“), mit der Nummer C-NYC-B-71-223-040-717 beim Schiedsgericht für nachrichtenlose Vermögenswerte in der Schweiz (CRT-I) eingereicht, welches zwischen 1997 und 2001 über Ansprüche auf bestimmte nachrichtenlose Schweizer Bankkonten entschied.

Am 30. Dezember 2004 hat das US-Gericht angeordnet, dass Ansprüche, die beim CRT-I eingereicht aber nicht von diesem, dem Independent Committee of Eminent Persons („ICEP“, Unabhängiges Komitee Bedeutender Persönlichkeiten) oder von ATAG Ernst & Young behandelt wurden, als rechtzeitig eingereichte Anspruchsanmeldungen behandelt werden sollten im Rahmen des Verfahrens des Verfahrens betreffend hinterlegte Vermögenswerte, wie in den Verfahrensregeln (geänderte Version) definiert ist. Siehe *Order Concerning the use of ICEP Claims as Claim Forms in the Claims Resolution Process for Deposited Assets* vom 30. Dezember 2004. Das ATAG-Formular von Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] wurde an das CRT weitergeleitet und mit der Geschäftsnummer 752854 versehen.

⁴ Ansprecher [ANONYMISIERT 3] hat beim CRT keine Anspruchsanmeldung eingereicht. Er hat jedoch im Jahre 1998 ein ATAG-Formular mit der Nummer TLV-X-80-105-141-204 beim CRT-I eingereicht. Das ATAG-Formular von Ansprecher [ANONYMISIERT 3] wurde an das CRT weitergeleitet und mit der Geschäftsnummer 754508 versehen.

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheid sind die von [ANONYMISIERT 1], geb. [ANONYMISIERT] („Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]“) eingereichte Anspruchsanmeldung auf das Konto von Berta Keller, die von [ANONYMISIERT 4] („Ansprecherin [ANONYMISIERT 4]“) eingereichte Anspruchsanmeldung auf die Konten von [ANONYMISIERT]⁵ und Berta Keller und die von [ANONYMISIERT 3] („Ansprecher [ANONYMISIERT 3]“) und [ANONYMISIERT 2] („Ansprecherin [ANONYMISIERT 2]“) (zusammen „die Ansprecher“) eingereichten Anspruchsanmeldungen auf das Konto von [ANONYMISIERT].⁶ Der vorliegende Auszahlungsentscheid bezieht sich auf das veröffentlichte Konto von Berta Keller („die Kontoinhaberin“) bei der Niederlassung der [ANONYMISIERT] („die Bank“) in Kriens.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Von den Ansprechern eingereichte Informationen

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie die Kontoinhaberin als ihre Grossmutter väterlicherseits, Berta Keller, geb. Strauszler, identifizierte, die 1863 in Ungarn geboren wurde und mit [ANONYMISIERT] verheiratet war. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, dass ihre Grossmutter, die Jüdin war, in Jokai Utca 24 in Gyongyos, Ungarn, wohnhaft war zusammen mit ihrem Ehemann und ihren zwei Kindern, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], von denen letztere die Mutter der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] war. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] erklärte weiter, dass ihre Grosseltern, Mutter und Tante in Auschwitz von den Nazis getötet wurden. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] legte eine Kopie ihres 1964 ausgestellten ungarischen Personalausweises bei, die beweist, dass ihr Mädchenname Keller war und ihre Mutter [ANONYMISIERT] hiess. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, dass sie am 18. Dezember in Gyongyos geboren wurde.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 4]

⁵ Das CRT wird den Anspruch auf dieses Konto separat behandeln.

⁶ Das CRT konnte kein Konto des Verwandten der Ansprecher [ANONYMISIERT 2] und [ANONYMISIERT 3], [ANONYMISIERT], in der Datenbank der Kontogeschichte ausfindig machen, die im Verlauf der Untersuchungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) erstellt wurde und durch die Konten von wahrscheinlichen oder möglichen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung (wie in den Verfahrensregeln definiert) identifiziert wurden. Die Ansprecher [ANONYMISIERT 2] und [ANONYMISIERT 3] werden darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldungen durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf von den Ansprechern [ANONYMISIERT 2] und [ANONYMISIERT 3] eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 4] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie die Kontoinhaberin als ihre Grossmutter väterlicherseits, Bertha Rothschild, geb. Keller, identifizierte, die in Ludwigshafen, Deutschland, geboren wurde und mit [ANONYMISIERT] verheiratet war. Ansprecherin [ANONYMISIERT 4] gab an, dass ihre Grossmutter, die Jüdin war, in Mannheim, Deutschland, zusammen mit ihrem Ehemann und ihrem Sohn, [ANONYMISIERT], welcher der Vater der Ansprecherin [ANONYMISIERT 4] war, wohnhaft war. Ansprecherin [ANONYMISIERT 4] erklärte weiter, dass ihre Grossmutter mit der Familie 1938 aus Deutschland nach Mexiko floh. Ansprecherin [ANONYMISIERT 4] reichte verschiedene Dokumente ein, u.a. ihre Geburtsurkunde, die bestätigt, dass ihre Eltern [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT 5] waren; die Heiratsurkunde ihrer Eltern und [ANONYMISIERT] Sterbeurkunde, die beide belegen, das [ANONYMISIERT]'s Mutter Bertha Rothschild, geb. Keller, war. Ansprecherin [ANONYMISIERT 4] gab an, dass sie am 21. Juni 1939 in Mexiko-Stadt, Mexiko, geboren wurde. Ansprecherin [ANONYMISIERT 4] vertritt ihre Mutter [ANONYMISIERT 5], geb. [ANONYMISIERT], die am 11. Juni 1914 in Darmstadt, Deutschland, geboren wurde.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 2]

Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] reichte 1998 ein Anmeldeformular von ATAG Ernst & Young ein, in dem sie die Kontoinhaberin als Berta Keller identifizierte, die Ehefrau ihres Onkels, [ANONYMISIERT]. Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] gab an, dass ihr Onkel und seine Ehefrau, die beide Juden waren, in Ung Csertes, Ungarn, wohnhaft waren, wo ihr Onkel gemeinsam mit dem verstorbenen Ehemann der Ansprecherin [ANONYMISIERT 2], [ANONYMISIERT], eine Brennerei besass. Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] erklärte, dass die Familie ein Schweizer Bankkonto besass, das während der ganzen 30er-Jahre benützt wurde. Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] erläuterte weiter, dass Ihr Onkel und seine Frau 1944 in Dachau von den Nazis getötet wurden. [ANONYMISIERT 2] gab an, dass sie am 27. Januar 1906 geboren wurde.

Ansprecher [ANONYMISIERT 3]

Ansprecher [ANONYMISIERT 3] reichte 1998 ein Anmeldeformular von ATAG Ernst & Young ein, in dem er die Kontoinhaberin als Berta Keller identifizierte, die Ehefrau seines Cousins, die in den späten 90er-Jahren des 19. Jahrhunderts in Ung Csertes, Ungarn, geboren wurde und mit [ANONYMISIERT] verheiratet war. Ansprecher [ANONYMISIERT 3] gab an, dass sein Cousin und seine Frau, die beide Juden waren, in Ung Csertes wohnhaft waren mit ihren vier Kindern, [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]. Ansprecher [ANONYMISIERT 3] erklärte, dass [ANONYMISIERT] Cousins, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], 1937 in seinem Namen ein Konto in der Schweiz eröffneten. Ansprecher [ANONYMISIERT 3] gab weiter an, dass ein Familienangehöriger aus London, England, die Familie Keller einmal im Jahr in Ung Csertes besuchen kam und dort Geld von ihnen bekam, um dieses auf dem Heimweg nach England auf ein Schweizer Konto einzuzahlen. Ansprecher [ANONYMISIERT 3] berichtete, dass Berta Keller zusammen mit ihrem Mann und den Kindern 1944 von den Nazis in Auschwitz getötet wurde. Ansprecher [ANONYMISIERT 3] gab an, dass er am 29. Juni 1925 in Michalovce, Slowakei, geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einem Ausdruck aus der Datenbank der Bank. Gemäss diesem Dokument war Berta Keller die Kontoinhaberin. Es enthält keine weiteren Informationen über die Kontoinhaberin ausser ihrem Namen. Die Bankunterlagen zeigen, dass die Kontoinhaberin ein Konto mit der Nummer 1686 besass, die Art des Kontos ist jedoch nicht erwähnt. Aus den Bankunterlagen ist weiter ersichtlich, dass die Bank das Konto als nachrichtenlos betrachtete und am 17. Dezember 1987 auf ein Sammelkonto für nachrichtenlose Vermögen übertrug. Am Tag der Überweisung betrug der Kontostand 12.85 Schweizer Franken. Das Konto befindet sich immer noch auf dem Sammelkonto der Bank.

Analyse des CRT

Verbindung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln (geänderte Version) können Ansprüche auf gleiche oder zusammengehörige Konten nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die vier Ansprüche der Ansprecher in einem Verfahren zu verbinden.

Identifikation der Kontoinhaberin

Die Namen der Grossmutter von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], der Grossmutter von Ansprecherin [ANONYMISIERT 4],⁷ der Ehefrau des Onkels von Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] und der Ehefrau des Cousins von Ansprecher [ANONYMISIERT 3] stimmen mit dem veröffentlichten Namen der Kontoinhaberin überein. Das CRT hält fest, dass die Bankunterlagen ausser ihrem Namen keine genaueren Informationen über die Kontoinhaberin enthalten. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte Ansprecherin [ANONYMISIERT 4] Dokumente ein, u.a. die Heiratsurkunde ihrer Eltern und [ANONYMISIERT]'s Sterbeurkunde, die beide belegen, dass die Mutter von [ANONYMISIERT], Bertha Rothschild, geb. Keller, war. Dies gilt als unabhängiger Beweis dafür, dass die Person, von der behauptet wird die Kontoinhaberin zu sein, den selben Namen hatte wie die in den Bankunterlagen erwähnte Kontoinhaberin.

Das CRT hält fest, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] und Ansprecher [ANONYMISIERT 3] beide 1998 ein Anmeldeformular von ATAG Ernst & Young einreichten, in dem sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto, das im Besitz von Berta Keller war, geltend machten. Dies geschah vor der im Februar 2001 erfolgten Veröffentlichung der Liste mit den Konten, die gemäss dem *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“) wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten

⁷ Das CRT hält fest, dass der Name von Ansprecherin [ANONYMISIERT 4]s Grossmutter sich „Bertha“ schrieb, die Bankunterlagen jedoch angeben, dass der Name der Kontoinhaberin des betroffenen Kontos sich „Berta“ schrieb. Das CRT erachtet diese Abweichung als unerheblich und irrelevant für die Identifikation der Kontoinhaberin durch Ansprecherin [ANONYMISIERT 4].

(„ICEP-Liste“). Das deutet darauf hin, dass die Ansprecher [ANONYMISIERT 2] und [ANONYMISIERT 3] den vorliegenden Anspruch nicht lediglich auf die Tatsache stützten, dass eine Person auf der ICEP-Liste als Besitzer eines Schweizer Bankkontos denselben Namen trägt wie ihre Verwandte, sondern auch auf eine direkte Verwandtschaft, die ihnen bereits vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste bekannt war. Das weist auch darauf hin, dass die Ansprecher [ANONYMISIERT 2] und [ANONYMISIERT 3] vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste Gründe hatten anzunehmen, dass ihre Verwandte ein Schweizer Bankkonto besass. Dies unterstützt die Glaubhaftigkeit der von den Ansprechern [ANONYMISIERT 2] und [ANONYMISIERT 3] eingereichten Informationen.

Darüber hinaus hält das CRT fest, dass eine Datenbank mit den Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Berta Keller enthält und belegt, dass diese 1864 geboren wurde, was mit den von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]⁸ eingereichten Informationen übereinstimmt. In der Datenbank sind Namen aus verschiedenen Quellen einschliesslich der Gedenkstätte Yad Vashem in Israel erfasst.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Verwandte von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], die Verwandte von Ansprecherin [ANONYMISIERT 4] und die Verwandte von Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] und Ansprecher [ANONYMISIERT 3] nicht dieselbe Person sind. Da die Ansprecher jedoch alle veröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über die Kontoinhaberin identifiziert haben; da die von allen Ansprechern eingereichten Informationen mit den in den Bankunterlagen verfügbaren Informationen übereinstimmen und keineswegs im Widerspruch zu diesen stehen; da es in den Bankunterlagen keine weiteren Informationen gibt, die für das CRT als Grundlage dafür dienen könnten, weitere Bestimmungen bezüglich der Identität der Kontoinhaberin aufzustellen; und da keine weiteren Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto bestehen, ist das CRT der Ansicht, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], Ansprecherin [ANONYMISIERT 4], Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] und Ansprecher [ANONYMISIERT 3] i je den Kontoinhaber plausibel identifiziert haben.

Status der Kontoinhaberin als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecher haben plausibel aufgezeigt, dass die Kontoinhaberin ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecher erklärten, dass die Kontoinhaberin Jüdin war. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] erklärte, dass die Kontoinhaberin in Auschwitz von den Nazis getötet wurde, Ansprecherin [ANONYMISIERT 4] erklärte, dass die Kontoinhaberin aus Deutschland nach Mexiko floh, Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] gab an, dass die Kontoinhaberin in Dachau von den Nazis getötet wurde und Ansprecher [ANONYMISIERT 3] gab an, dass die Kontoinhaberin in Auschwitz von den Nazis getötet wurde. Wie oben erwähnt, enthält die Opfer-Datenbank des CRT eine Person namens Berta Keller.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecher und Kontoinhaberin

Die Ansprecher haben plausibel dargelegt, dass sie mit der Kontoinhaberin verwandt sind, indem sie Dokumente eingereicht haben, die belegen, dass die Kontoinhaberin die Grossmutter von

⁸ Das CRT hält fest, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] angab, dass ihre Grossmutter, Berta Keller, 1863 geboren wurde, wohingegen in der Yad Vashem-Datenbank eingetragen ist, dass Berta Keller 1864 geboren wurde.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], die Grossmutter von Ansprecherin [ANONYMISIERT 4], die Ehefrau des Onkels von Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] und die Ehefrau des Cousins von Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] war.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 4] legte ihre Geburtsurkunde, die zeigt, dass ihre Eltern [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT 5] waren, sowie deren Heiratsurkunde und [ANONYMISIERT] Sterbeurkunde bei, die beide zeigen, dass [ANONYMISIERT] 's Mutter Bertha Rothschild, geb. Keller, war.

Das CRT hält fest, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] und Ansprecher [ANONYMISIERT 3] beide 1998 ein Anmeldeformular von ATAG Ernst & Young einreichten, in dem sie die Verwandtschaft zwischen der Kontoinhaberin und ihnen selbst erkannten. Dies geschah vor der im Februar 2001 erfolgten Veröffentlichung der ICEP-Liste. Weiter hält das CRT fest, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] eine Kopie ihres ungarischen Personalausweises einreichte, die belegt, dass die Verwandten der Ansprecherin den gleichen Namen wie die Kontoinhaberin trugen. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] identifizierte auch Informationen, die mit den Informationen in den Unterlagen des Yad Vashem übereinstimmen. Das CRT hält fest, dass normalerweise nur Familienmitglieder über solche wie die oben genannten Informationen verfügen, was darauf hindeutet, dass die Kontoinhaberin der Ansprecherin [ANONYMISIERT 2], dem Ansprecher [ANONYMISIERT 3] und der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] als ein Familienmitglied bekannt war. All diese Informationen unterstützen die Plausibilität, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT 2], Ansprecher [ANONYMISIERT 3] und Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] mit der Kontoinhaberin verwandt sind, wie sie es in ihren Anspruchsanmeldungen angegeben haben. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Kontoinhaberin ausser der von Ansprecherin [ANONYMISIERT 4] vertretenen Partei weitere noch lebende Erben hat.

Verbleib des Guthabens

Die Bankunterlagen zeigen, dass das Konto auf ein Sammelkonto übertragen wurde, wo es immer noch verbleibt.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecher erlassen werden kann. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens haben die Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich bei der Kontoinhaberin um die Grossmutter von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], die Grossmutter von Ansprecherin [ANONYMISIERT 4], die Ehefrau des Onkels von Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] und die Ehefrau des Cousins von Ansprecher [ANONYMISIERT 3] handelt. Diese Verwandtschaftsverhältnisse rechtfertigen einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaberin noch ihre Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Ferner nimmt das CRT zur Kenntnis, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT 4] als Enkelin der Kontoinhaberin eine stärkere Berechtigung an dem Konto hat als [ANONYMISIERT 5], ihre Mutter, die sie vertritt und die lediglich durch Heirat mit der Kontoinhaberin verwandt ist.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass die Kontoinhaberin ein Konto unbekannter Art. Die Bankunterlagen zeigen, dass sich der Wert des Kontos am 17. Dezember 1987 auf 12.85 Schweizer Franken belief.

Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln wird dieser Betrag um 685.00 Schweizer Franken erhöht, was den standardisierten Bankgebühren entspricht, die dem Konto zwischen 1945 und 1987 belastet wurden. Somit beträgt der angepasste Kontostand des vorliegenden Kontos 697.85 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Kontos unbekannter Art weniger als 3950.00 Schweizer Franken betrug und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 3950 Schweizer Franken festgesetzt. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem der angepasste Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 49375.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Der Gesamtbetrag des Kontos wird gemäss Artikel 26 der Verfahrensregeln anteilmässig durch den Auszahlungsentscheid dem berechtigten Ansprecher oder einer Gruppe von Ansprechern zugeteilt, wenn die Identität des Kontoinhabers nicht genau bestimmt werden kann, weil die Bankunterlagen nur beschränkte Angaben enthalten, und wenn mehrere, nicht verwandte Ansprecher eine Verwandtschaft mit einer Person plausibel dargelegt haben, welche den gleichen Namen wie der Kontoinhaber trägt. Im vorliegenden Fall hat jeder Ansprecher plausibel aufgezeigt, dass er mit einer Person, die den gleichen Namen wie die Kontoinhaberin trägt, verwandt ist.

Das CRT hält fest, dass die von Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] als Kontoinhaberin identifizierte Person und die von Ansprecher [ANONYMISIERT 3] als Kontoinhaberin identifizierte Person dieselbe Person sind und dass die Ansprecher [ANONYMISIERT 2] und [ANONYMISIERT 3] miteinander verwandt zu sein scheinen. Das CRT verfügt über ungenügende Informationen, um die Verwandtschaftsbeziehung näher zu bestimmen. Das CRT hält jedoch fest, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] und Ansprecher [ANONYMISIERT 3] beide durch Heirat mit der Kontoinhaberin verwandt sind.

Wie bereits oben erwähnt, ist [ANONYMISIERT 5], vertreten durch Ansprecherin [ANONYMISIERT 4], nicht an der Auszahlungssumme berechtigt. Somit sind die Ansprecherinnen [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 4] je zu einem Drittel an der Auszahlungssumme berechtigt und die Ansprecher [ANONYMISIERT 2] und [ANONYMISIERT 3] sind zusammen zu einem Drittel an der Auszahlungssumme berechtigt.

Wenn weiter gemäss Artikel 23(1)(g) keine Personen, die gemäss Artikel 23(1)(a–f) an einer Auszahlung berechtigt sind, eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben, ist das CRT befugt, jeglichen Verwandten des Kontoinhabers, ob blutsverwandt oder angeheiratet, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben, einen Auszahlungsentscheid zuzusprechen, in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Fairness und der Gerechtigkeit. Das CRT erachtet es als fair und gerecht, dass ein Drittel der Auszahlungssumme, zu dem die Ansprecher [ANONYMISIERT 2] und [ANONYMISIERT 3] berechtigt sind, gleichmässig unter ihnen aufgeteilt wird. Folglich sind die Ansprecher [ANONYMISIERT 2] und [ANONYMISIERT 3] je zu einem Sechstel an der Auszahlungssumme berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldungen durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
12 Mai 2005